



# Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	6. September 2011
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	2. November 2011 bis 1. Dezember 2011
Gültig ab:	1. Januar 2012

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 sowie Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Geltungsbereich*

### **Art. 1**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Diepoldsau fest.

## II. Feuerschutzorgane

*Gemeinderat*

### **Art. 2**

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er kann unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Bürgerschaft Vereinbarungen <sup>1)</sup> mit anderen politischen Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben des Feuerschutzes insbesondere die gemeinsame Führung von Organen des Feuerschutzes schliessen.

Soweit die gesetzlich vorgesehenen Feuerschutzorgane <sup>2)</sup> als gemeinsame Organe des Feuerschutzes mit andern politischen Gemeinden geführt werden, sind sie in diesem Reglement nicht nochmals aufgeführt.

*Feuerschutzbeamter*

### **Art. 3**

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

<sup>1)</sup> Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der politischen Gemeinden Balgach, Diepoldsau, Widnau vom 21. Oktober 2011

<sup>2)</sup> Gemäss Art. 3 FSG (Gesetz über den Feuerschutz; sGS 871.1)

*Feuerschauer*

**Art. 4**

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

*Kaminfeger*

**Art. 5**

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres dem Gemeinderat zur Einsichtnahme.

### III. Schadenbekämpfung

#### 1. Feuerwehrpflicht

*Feuerwehrpflicht*

**Art. 6**

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

*Feuerwehrabgabe*

**Art. 7**

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.<sup>3)</sup>

Der Gemeinderat legt im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Höchst- und Mindesttarifs<sup>3)</sup> nach Massgabe des steuerpflichtigen Einkommens den Tarif kostendeckend fest.

#### 2. Löschwasserversorgung

*Politische Gemeinde*

**Art. 8**

Die für die Löschwasserversorgung verantwortliche Person kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.

Die für die Löschwasserversorgung verantwortliche Person meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann.

<sup>3)</sup> Gemäss Art. 37 FSG (Gesetz über den Feuerschutz; sGS 871.1) sowie Art. 66 VVzFSG (Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz; sGS 871.11)

Vereinbarung

#### **Art. 9**

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

### **3. Gefährdungsklassen**

Einteilung

#### **Art. 10**

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungs-  
Klassen 1 bis 3

a) *einmalige Gebühr*

#### **Art. 11**

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

b) *wiederkehrende  
Gebühren*

#### **Art. 12**

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

### **4. Schlussbestimmungen**

Vollzugsbestimmungen

#### **Art. 13**

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften, welche nicht dem Referendum unterstellt sind <sup>4)</sup>, über die Organisation und die Ausrüstung der Feuerwehr insbesondere über den Feuerwehrdienst, die Ausbildung, die Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr, die Entschädigung der Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte <sup>5)</sup> sowie den Einsatz der Feuerwehr.

4) Gemäss Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2)

5) Gemäss Art. 46quater FSG (Gesetz über den Feuerschutz; sGS 871.1)

6) VRP (sGS 951.1)

<i>Rechtsschutz</i>	<b>Art. 14</b> Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. <sup>6)</sup>
<i>Aufhebung bisheriges Recht</i>	<b>Art. 15</b> Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 12. März 2002 wird aufgehoben.
<i>Vollzugsbeginn</i>	<b>Art. 16</b> Dieses Reglement wird nach durchgeführtem Referendumsverfahren ab 1. Januar 2012 angewendet.
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<b>Art. 17</b> Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen beurteilt, welche zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben. Die rückwirkende Anwendung der neuen Reglementsbestimmungen ist ausgeschlossen.  Die nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetretenen Tatsachen werden nach neuem Recht beurteilt.

## **Genehmigungsvermerke**

Vom Gemeinderat Diepoldsau genehmigt am 6. September 2011

### **Politische Gemeinde Diepoldsau**

Gemeinderat Diepoldsau  
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter  
Die Gemeinderatsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann

### **Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November 2011 bis 1. Dezember 2011